Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 15.

(Nr. 12782.) Gesetz zur dritten Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz. Vom 18. Februar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im § 33 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) werden Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 5 gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Februar 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12783.) Verordnung über die Abkürzung der Fristen und die Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 11. Februar 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534) und der §§ 2 und 3 der genannten Verordnung wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) bezeichnete Frist von 6 Monaten wird bis auf weiteres auf 2 Monate festgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1924.

§ 2.

Die im § 11 Abs. 1 desselben Gesetzes bezeichnete Frist von 4 Wochen wird bis auf weiteres auf 2 Wochen festgesetzt.

§ 3.

Bei Darlehen, die dem Wert zur Zeit der Hergabe entsprechend zurückgegeben werden, können sich die Pfandleiher ausbedingen oder zahlen lassen:

a) 10 Pf. für jeden Monat und jede Mark bei Darlehnsbeträgen bis zu 30 Mark;

b) 9 Pf. für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mark übersteigende Mark (M. Bl. i. V. 1923 S. 421).

Berlin, den 11. Februar 1924.

Der Minister des Innern.

Severing.

Berichtigungen.

Auf S. 112 haben die Unterschriften zu lauten:

bei Nr. 12780 (Verordnung zur Änderung des Wassergesetzes)

Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Siering.

bei Nr. 12781 (Verordnung über die vorläufige Aussetzung von Vorschriften des Hebammengesetzes)

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Volkswohlfahrt:

Braun. Siering.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1923 über die Ausdehnung des durch den Erlaß vom 31. Januar 1923 dem Überlandwerke Königsberg, G. m. b. H. in Königsberg (Pr.), verliehenen Enteignungsrechts auf das Grundeigentum in den Kreisen Lötzen, Sensburg und Johannisburg durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 237, ausgegeben am 14. Juli 1923, und
   der Regierung in Allenstein Nr. 39 S. 188, ausgegeben am 29. September 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1923 über die Genehmigung des siebenten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (Ausgabe von 1913) durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 41 S. 353, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 41 S. 322, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 41 S. 199, ausgegeben am 13. Oktober 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 41 S. 218, ausgegeben am 13. Oktober 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.